

**Allianz European Pension Investments**  
 Société d'Investissement à Capital Variable  
 Eingetragener Sitz: 6 A, Route de Trèves, L-2633 Senningerberg  
 R.C.S. Luxembourg B 117.986

Mitteilung an die Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat des Allianz European Pension Investments (SICAV) (die „Gesellschaft“) teilt in diesem Schreiben die folgende Änderung mit, die am 31. Dezember 2021 in Kraft tritt:

Name des Teilfonds	Änderung der Anlagegrundsätze
Allianz Strategy 15, Allianz Strategy 50, Allianz Strategy 75	<p><b>b) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Ferner dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden. <u>Für den Fall, dass der Anlageverwalter beabsichtigt, verzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr zu erwerben („Cash Bonds“), müssen diese Cash Bonds gemäß den Anforderungen der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“) erworben werden, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt.</u></b></p>

Anteilinhaber, die mit den oben aufgeführten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren bis zum 30. Dezember 2021 zurückgeben.

Darüber hinaus gilt ab dem 15. Dezember 2021 ein allgemeiner Ausschluss bestimmter Emittenten. Dies bedeutet, dass alle Teilfonds von direkten Anlagen in Wertpapieren von Emittenten absehen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats unerwünschte Geschäftstätigkeiten ausüben. Zu den unerwünschten Geschäftsaktivitäten gehören insbesondere:

- Bestimmte umstrittene Waffen: Die Art der umstrittenen Waffen, die in den Geltungsbereich der Ausschlussrichtlinie fallen, kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und ist auf der Website [https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion\\_Policy](https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy) einsehbar.
- Kohle: Emittenten, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit Kohle ausüben, fallen nur dann in den Geltungsbereich der Ausschlussrichtlinie, wenn sie bestimmte quantitative Kriterien erfüllen. Die aktuellen Ausschlusskriterien können gegebenenfalls aktualisiert werden und sind auf der Website [https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion\\_Policy](https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy) zu finden.

Darüber hinaus wurde der Prospekt gemäß der Taxonomie-Verordnung in Verbindung mit Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“) aktualisiert und die FAQ der CSSF zum Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften wurden berücksichtigt.

Der Verkaufsprospekt ist ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft in Frankfurt/Main und bei den Informationsstellen der Gesellschaft (z. B. Zweigniederlassung Luxemburg der State Street Bank International GmbH in Luxemburg oder Allianz Global Investors GmbH in der Bundesrepublik Deutschland) in allen Ländern erhältlich, in denen Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Senningerberg, November 2021

Im Auftrag des Verwaltungsrats  
Allianz Global Investors GmbH

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.